

BRENNPUNKT



Handwerk

22. Jhg. 1. Ausgabe
4. März 2024 € 3,-

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**

Die im Gesellschaftsregister
eingetragene Gesellschaft
bürgerlichen Rechts (eGbR)

56410 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG

Inhalt

- Wechsel in der Geschäftsführung 2 - 3
- Aus den Innungen 4 - 7
- Auf geht's in den Frühling! 8
- Aus den Innungen 9
- Arbeitsrecht 11
- Inhalte und Ziele des Betrieblichen Eingliederungsmanagements 12
- Mustertextseiten 13 - 14
- Die im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts 16 - 17
- Steuern und Finanzen 19
- Aus den Innungen 20 - 25
- Vertrags- und Baurecht 26

Handwerk liegt in der Natur des Menschen



Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2024 / 2025

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

03. Juni 2024	08. Mai 2024
02. September 2024	09. August 2024
02. Dezember 2024	08. November 2024
03. März 2025	11. Februar 2025

Wechsel in der Geschäftsführung



„Liebe Elisabeth, nach nunmehr fast 31-jähriger Tätigkeit im Dienste der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald beginnt nun für Dich die Altersrente“, so die einleitenden Worte von Rolf Wanja, Vorsitzender Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft, der zu Ehren von Hauptgeschäftsführerin Elisabeth Schubert zu einer Abschiedsfeier in die Geschäftsstelle nach Montabaur eingeladen hatte. Viele Wegbegleiter der vergangenen Jahrzehnte waren der Einladung gefolgt, um der scheidenden Hauptgeschäftsführerin noch einmal ihre Wertschätzung zu erweisen und mit ihrer Anwesenheit der Veranstaltung einen gebührenden Rahmen zu verleihen. Unter ihnen waren auch zahlreiche Obermeister der Innungen, der Vorstand der Kreishandwerkerschaft, Vertreter der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft, Agentur für Arbeit, IKK Südwest sowie der Rhein-Zeitung.

„31 Jahre in ein und demselben Unternehmen, das ist – insbesondere in der heutigen schnelllebigen Zeit – durchaus keine Selbstverständlichkeit mehr. Jeder hier weiß, dass

Du Deinen Beruf immer gerne und mit vollem Einsatz ausgeübt hast“, so der Vors. Kreishandwerksmeister in seiner Laudatio. Kurz und prägnant ließ Wanja den beruflichen Werdegang von Elisabeth Schubert Revue passieren. „Am 01.02.1993 hast Du Deine Tätigkeit bei der damaligen Kreishandwerker-



schaft des Westerwaldkreises begonnen, die zu diesem Zeitpunkt von Kreishandwerksmeister Paul Lamboy und dem Geschäftsführer Erwin Haubrich geleitet wurde. Nach verschiedenen beruflichen Fortbildungen wurdest Du im



Oktober 2006 zur stellv. Geschäftsführerin und im Dezember 2008 zur Geschäftsführerin der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald ernannt. Seit 2018 hast Du die Belange der Innungen und der Kreishandwerkerschaft als Hauptgeschäftsführerin vertreten und Dich in hohem Maße für das Handwerk eingesetzt“, so Wanja weiter.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit hatte Elisabeth Schubert die Personalverantwortung für 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und stand seither den Innungsbetrieben als kompetente Ansprechpartnerin für zivil-, arbeits- und auch baurechtliche Fragen zur Verfügung. Für 8 Innungen war sie außerdem als Innungsbeauftragte tätig.

Auch der vierteljährlich erscheinende „Brennpunkt Handwerk“ – ohne Elisabeth Schubert nicht vorstellbar. Darüber hinaus war sie auch in den unterschiedlichsten dem Handwerk nahestehenden Ausschüssen und Gremien tätig.

Danke sagte auch der Präsident der Handwerkskammer Koblenz, Kurt Krautscheid. Er wies auf das hohe Ansehen der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald hin, welches nicht zuletzt auch auf den Einsatz und das Engagement von Elisabeth Schubert zurückzuführen ist.

Sichtlich gerührt von den Worten der Redner, bedankte sich Elisabeth Schubert bei allen Anwesenden für ihr Erscheinen und die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den

letzten Jahrzehnten. Dabei brachte sie auch ihren Wunsch zum Ausdruck, dass diese positive Zusammenarbeit mit ihren Nachfolgern fortgesetzt wird.

Nachfolger im Amt des Hauptgeschäftsführers ist Michael Braun, der seit 2018 als Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft ebenfalls in der Geschäftsführung tätig ist. Michael Braun, seit mittlerweile 15 Jahren bei der Kreishandwerkerschaft beschäftigt, ist vielen Betrieben als kompetenter Ansprechpartner in allen rechtlichen Belangen bekannt. Als Innungsbeauftragter ist er außerdem für die Geschäftsführung von 9 Innungen verantwortlich.

Sein Stellvertreter ist Martin Reitz, der vom Vorstand zum neuen Geschäftsführer ernannt wurde. Martin Reitz, seit März 2021 in der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald beschäftigt, ist als Kfz-Technikermeister überwiegend als Auditor und Innungsbeauftragter der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe

Rhein-Westerwald sowie als Innungsbeauftragter der Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald verantwortlich. Beide Geschäftsführer freuen sich auf die neue Aufgabe und stehen selbstverständlich den Innungsbetrieben jederzeit bei allen Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung



Das neue Team der Geschäftsführung: Hauptgeschäftsführer Michael Braun (li.) und Geschäftsführer Martin Reitz (re.)

Brandschutzhelfer im Betrieb

Für jedes Unternehmen stellt ein Brand eine ernste Gefährdung dar. Die Verantwortung für die Beschäftigten, die Sicherung des Unternehmens und die öffentliche Sicherheit erfordern daher im Hinblick auf den Brandschutz die besondere Aufmerksamkeit der Geschäftsführung. Ein gut überlegtes Brandschutzkonzept ist daher für jeden Handwerksmeister ein absolutes „Muss“. Zum betrieblichen Brandschutz gehören eine regelmäßige Unterweisung aller Beschäftigten und eine Ausbildung von Brandschutzhelfern. Diese speziell ausgebildeten Beschäftigten, wissen beim Brand was zu tun ist, bevor die Feuerwehr eintrifft.

Theoretische Inhalte der Ausbildung sind

- die Grundlagen des Brandschutzes, zum Beispiel die Verbrennung und Vorgänge beim Löschen, Brandursachen sowie betriebspezifische Brandgefahren und Zündquellen
- die betriebliche Brandschutzorganisation
- die Funktion, Wirkungsweise und Eignung von Feuerlöscheinrichtungen mit den verschiedenen Brandklassen A, B, C, D und F
- die Gefahren durch Brände einschließlich Rauch, Atemgifte und die besonderen Risiken bei Bränden elektrischer Anlagen oder Fettbränden

• das Verhalten im Brandfall einschließlich der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen ohne Eigengefährdung, die Sicherstellung der selbstständigen Flucht der Beschäftigten sowie das Löschen von brennenden Personen

Außerdem sind auch praktische Übungen mit Feuerlöscheinrichtungen notwendig, zur Handhabung und Funktion sowie zur Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit derselben. Betriebsspezifische Besonderheiten der Brandgefährdung (z. B. elektrische Anlagen, Metallbrände, Fettbrände) gehören ebenfalls zur Ausbildung.

Für die Theorie sind mindestens 2 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten vorzusehen.

Die Zeitdauer für die Praxis hängt von der Gruppengröße ab. Jedem Teilnehmenden sollte ausreichend Übungszeit zur Verfügung stehen. Erfahrungsgemäß sind 5 bis 10 Minuten pro teilnehmende Person ausreichend.

Bei betriebspezifischen Besonderheiten ist sowohl für die Theorie als auch für die Praxis eine entsprechend längere Ausbildung erforderlich.

Für die Auswahl und Qualifikation eines Brandschutzhelfers ist der Arbeitgeber verantwortlich. Nach der theoretischen Unterweisung und den abschließenden praktischen

Übungen muss der Arbeitgeber die ausgebildeten Beschäftigten schriftlich als Brandschutzhelfer bestellen und sie in die betrieblichen Gegebenheiten einführen. Die Ausbildung sollte in Abständen von drei bis fünf Jahren wiederholt werden, sofern keine wesentlichen betrieblichen Abweichungen wie z. B. eine veränderte Brandgefährdung oder Neuerungen der Brandschutzordnung eintreten.

Informationen über die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern im Betrieb sowie zu deren Ausbildung und Aufgaben gibt die Technische Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A 2.2) vor. Die individuelle Anzahl der Brandschutzhelfer des einzelnen Betriebes ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Meist ist ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ausreichend. Allerdings kann je nach Art der vorliegenden Brandgefährdung im Unternehmen auch eine höhere Anzahl von Brandschutzhelfern erforderlich sein. Zu beachten sind bei der Festlegung der Anzahl von Brandschutzhelfern auch Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungszeiten der Beschäftigten sowie das Arbeiten im Schichtbetrieb.

Bei weiteren Fragen zu diesem Themenbereich bzw. zur Durchführung von Brandschutzhelfer-Seminaren wenden Sie sich bitte an Ihre Innungsgeschäftsstelle.

Freisprechungsfeier der KFZ-Mechatroniker Rhein-Westerwald

Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald spricht 94 neue Junggesellen/innen frei

Zur diesjährigen Freisprechungsfeier hatte die Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe RWW in die Stadthalle Westerbург eingeladen. Rund 250 Gäste, erfolgreiche Prüflinge, Angehörige, Freunde und Ausbilder waren der Einladung gefolgt und feierten gemeinsam den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

Das Grußwort sprach Obermeister Karlheinz Latsch. Er gab den neuen Junghandwerker/innen zwei wichtige Thesen mit auf den Weg. „Stillstand gleich Rückstand“, so sein Appell, womit er darauf hinwies, dass das Lernen mit der bestandenen Prüfung nicht zu Ende sei, da die rasante technische Entwicklung immer weitergehe. Dabei verwies er auf die zahlreiche

Weiterbildungsmöglichkeiten im KFZ-Gewerbe, um in Zukunft vielleicht einmal selbstständig oder als Führungskraft tätig zu werden. Ein weiterer Appell des Obermeisters richtete sich an die Ausbildungsbetriebe und Unternehmer. „Betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen anbieten und auf die Wünsche und Anregungen der jungen Leute eingehen, um letztlich den Spaß und die Motivation am Arbeitsplatz zu fördern, ist der Schlüssel zum betrieblichen Erfolg“, so Latsch weiter.

Gemeinsam mit den jeweiligen Fachlehrern der Berufsbildenden Schulen übergab Obermeister Latsch dann den stolzen jungen Leuten der Berufsschulen Neuwied, Westerburg, Betzdorf-

Kirchen und Montabaur ihren Gesellenbrief und gratulierte recht herzlich zu dem erreichten 1. Etappenziel. Besonders freuten sich die drei Prüfungsbesten der Innung, die neben ihrem Gesellenbrief für ihre herausragenden Leistungen noch ein zusätzliches Präsent erhielten.

Zum Abschluss der Veranstaltung sprach Hauptgeschäftsführer Michael Braun ein paar Worte zu den Absolventen. Auch er ging noch einmal auf die diversen Weiterbildungsmöglichkeiten im KFZ-Handwerk ein und sprach in diesem Zusammenhang auch die Förderungen an, die es diesbezüglich gibt.







Ihr Servicefahrzeug – optimal ausgestattet

- ✓ individuelle 3D-Planung
- ✓ zertifizierte Montage inkl. Garantie
- ✓ komplette Abwicklung inkl. **Handling, Überführung, Beschriftung** uvm.



Wir besuchen Sie mit unserem Demo-Fahrzeug –
Jetzt Terminwunsch angeben!

www.fahrzeugeinrichter.com

Hanzlik GmbH
Bahnhofstraße 47, 65552 Limburg
Tel: 06431 / 977 653 0

Qualität vom
bott-Servicepartner –
seit 20 Jahren!





Service Partner

Prüfung bestanden, volle Fahrt voraus!

Freisprechungsfeier der Innung wurde erstmalig auf dem Rhein durchgeführt

Einen außergewöhnlichen Veranstaltungsort hatte sich die Innung der elektrotechnischen Handwerke für die diesjährige Freisprechungsfeier ausgesucht. Eingeladen hatte man auf ein Personenschiff, um die Freisprechung der erfolgreichen Prüfungsabsolventen zu zelebrieren. Mehr als 130 Gäste waren der Einladung gefolgt.

Unter den Anwesenden befanden sich stolze Junghandwerker, ihre Eltern, Lehrer, Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses und auch Arbeitgeber, die ihre Anerkennung für die Leistungen der Absolventen zum Ausdruck brachten. Die malerische Kulisse des Rheins bot dabei den perfekten Rahmen für diesen bedeutsamen Anlass.

Eine gewisse Spannung lag in der Luft, fieberte doch jeder Prüfungsabsolvent schon seit Tagen dem begehrten Gesellenbrief entgegen. Es sollte für alle Teilnehmer eine außergewöhnliche Veranstaltung werden, welche noch lange in Erin-

nerung bleiben würde.

Uwe Herold, stellv. Obermeister und Moderator des Abends, eröffnete die Veranstaltung und begrüßte alle anwesenden Gäste auf dem Personenschiff in Vallendar. „Mein besonderer Gruß am heutigen Abend gilt jedoch Ihnen, liebe Junghandwerkerinnen und Junghandwerker. Sie, die mit dem erfolgreichen Ablegen Ihrer Gesellenprüfung Ihre Ausbildung beendet haben und heute in einem würdigen Rahmen freigesprochen werden“, so Herold.

Insgesamt wurden 66 Junghandwerker aus der Sommerprüfung 2023 sowie der Winterprüfung 2023/2024 feierlich freigesprochen.

Diese herausragende Leistung spiegelt das Engagement und die harte Arbeit wider, die diese jungen Fachkräfte in ihre Ausbildung investiert haben.

Die Freisprechungsfeier war geprägt von einer Atmosphäre der Freude und des Stolzes. Die

Absolventen strahlten vor Glück, während sie ihre Zeugnisse und die Glückwünsche ihrer Familien, Lehrer, Kollegen und Arbeitgeber entgegennahmen. „Heute geht eine Epoche zu Ende – eine Epoche für Sie, liebe Gesellinnen und Gesellen“, mit diesen Worten begrüßte der Obermeister der Innung, Rolf Wanja, die Junghandwerker im E-Handwerk und blickte noch einmal in seiner Rede auf das bisher Erreichte zurück, aber auch auf das, was mit Willen und Fleiß noch erreicht werden kann. Wanja dankte den Absolventen für ihren Einsatz und ermutigte sie, die Tradition des E-Handwerks mit Stolz und Leidenschaft fortzusetzen.

Im Anschluss an die Rede des Obermeisters richteten auch die Herren Markus Pfeifer (GPA-Vorsitzender), Thomas Triesch (Lehrervertreter) und Roger Mallm (Lehrlingswart) noch einige Worte an die Prüfungsabsolventen. Alle unterstrichen die Bedeutung dieses wichtigen Meilensteins im Leben der Junghand-



BBS Montabaur



BBS Betzdorf-Kirchen

werker. Sie ermutigten die jungen Kolleginnen und Kollegen dazu, ihren Erfolg zu feiern, aber auch weiterhin nach Wissen zu streben und sich ständig weiterzuentwickeln. Die Freisprechungsfeier auf dem Rhein wird zweifellos

für alle Beteiligten ein unvergessliches Ereignis bleiben. Es markiert nicht nur das Ende eines Ausbildungsabschnitts, sondern auch den Beginn einer vielversprechenden Karriere für die frisch gebackenen Elektrotechniker.

- Anzeige -



Die Prüfungsbesten

**Mehr Sicherheit durch Ihre
E-CHECK
Fachbetriebe**

**Ihr Smart Building
hört auf Sie**
Mehr Effizienz für Ihren Betrieb



BBS Neuwied



BBS Westerburg

Auf geht's in den Frühling!

Zeit für den Frühjahrs-Check in Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



Wir können Auto.



Frühjahrsmüdigkeit: Wenn das große Gähnen kommt



Fast jeder Zweite ist von der sogenannten Frühjahrsmüdigkeit betroffen. Bild: Shutterstock/Tom Wang

Alle Jahre wieder treibt im Frühling die Natur Blüten, der Mensch hingegen wird träge, schlapp und antriebslos. Und das, obwohl die Temperaturen steigen und das Licht länger scheint.

Die Frühjahrsmüdigkeit schleicht sich in unser Leben. Fast jeder Zweite ist betroffen. Die Zeitumstellung am 31. März, aber auch der Pollenflug wird die Gefühlslage noch einmal weiter drücken.

Tückisch werden die Müdigkeitsattacken, wenn sie Autofahrer erwischen. In einer Umfrage des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) gaben 26 Prozent an, mindestens schon einmal am Steuer eingeschlafen zu sein.

Das Gefährliche daran: Kommt das große Gähnen, schließen wir für Sekunden die Augen. Sekunden, die im Straßenverkehr gefährlich werden können. Über 1500 Verkehrsunfälle mit Personenschaden gingen laut Statistischem Bundesamt 2021 auf das Konto übermüdeten Autofahrer – knapp 60 mehr im

Vergleich zum Vorjahr.

Wer weiß, auf welche Anzeichen er achten muss und was gegen die bleierne Schwere hilft, kann sich sicherer ans Steuer setzen.

Ursachen

Nicht nur das Wetter, auch die Hormone spielen jetzt verrückt. Dominierte im Winter bedingt durch das mangelnde Lichtangebot das „Schlafhormon“ Melatonin, kommt jetzt das „Glückshormon“ Serotonin in Spiel. Der Organismus ist außer Balance und reagiert mit Müdigkeit. Ehe sich alles eingependelt hat, vergehen ein paar Wochen.

Ein weiterer Grund: Mit den steigenden Temperaturen weiten sich die Blutgefäße, der Blutdruck sinkt. Zu schaffen machen auch die großen Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht. Die Blutgefäße verengen und weiten sich ständig. Das strengt an, wir fühlen uns insgesamt müde und erschöpft.

Tipps für Autofahrer

Warnzeichen beachten: Müde Autofahrer beginnen zu frösteln, zu blinzeln, zu zucken und haben Schwierigkeiten die Spur zu halten. Oft sehen sie Verkehrsschilder zu spät, starren mit Tunnelblick auf die Straße. Sie fahren zu dicht auf und beachten das vorgeschriebene Tempo nicht. Beginnt dann das große Gähnen, ist es höchste Zeit für eine Pause. Wer einen Müdigkeitswarner an Bord hat, sollte ihn übrigens auch beachten.

Ausgeschlafen starten: Das gilt vor allem vor größeren Touren. Der DVR empfiehlt, nicht in der Nacht und ganz früh am Morgen aufzubrechen. Der Schlaf-Wach-Rhythmus ist verschoben, die Sinne sind beeinträchtigt.

Pausen einlegen: Nach zwei Stunden hilft ein kurzer Povernap oder Bewegung. Das bringt Blutdruck und Fitness wieder an den Start.

Gesund essen und trinken: Den Frischekick bringen nährstoffreiche Snacks und reichlich Getränke wie Mineralwasser und Kräutertee.

Mitfahrer ans Steuer lassen: der optimale Fall. Ist kein weiterer Fahrer an Bord, sollten die Insassen auf den Chauffeur achten.

Rechtliche Folgen

Im Falle eines Unfalls durch Sekundenschlaf aufgrund starker Übermüdung müssen die Betroffenen je nach Schwere des Unfalls und des möglichen fahrlässigen Handelns mit einer Geld- oder einer Freiheitsstrafe mit Führerscheinentzug rechnen. Die müden Autofahrer hätten auf die Anzeichen ja reagieren können.

Haftpflicht- und Kaskoversicherer zahlen in der Regel für die Schäden der Unfallverursacher. Wird allerdings grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen, kann ein Teil der Kosten auf den Autofahrer umgelegt werden.

Das Urteil: Freispruch



Wenn das Metallhandwerk zu Beginn eines Jahres einlädt, dann steht bei dieser Veranstaltung in der Regel die feierliche Übergabe der Gesellenbriefe an. So auch kürzlich, als die Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald in die Historische Werkstatt im Stöffelpark in Enspel eingeladen hatte. Insgesamt 18 Metallbauer und 8 Feinwerkmechaniker aus den Landkreisen Rhein-Lahn, Altenkirchen, Neuwied und Westerwald wurden „freigesprochen“.

Die Historische Werkstatt, auch als „Alte Schmiede“ bezeichnet, bot das passende Ambiente für die Überreichung der Prüfungszeugnisse und war bis auf den letzten Platz besetzt.

Der Lehrlingswart und zugleich Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Metallbauer, Olaf Roßtäuscher, begrüßte alle Anwesenden recht herzlich zur Freisprechungsfeier. „Dreieinhalb

Jahre Ausbildung liegen nun hinter Ihnen. Dreieinhalb Jahre Vermitteln von Fachkenntnissen und von Wissen, dreieinhalb Jahre des Lernens, des Aneignens, des Selbermachens und des Wiederholens. Für diesen „Lebensabschnitt“ werden wir Ihnen nunmehr das Prüfungszeugnis übergeben – den Nachweis und die Bestätigung dafür, dass Sie die an Sie gestellten Aufgaben mit Bravour gemeistert haben. Hierzu gratulieren wir Ihnen im Namen der Innung.“

Roßtäuscher weiter: „Sie haben während Ihrer Ausbildung kontinuierlich und auch beharrlich an Ihrem großen Ziel, dem erfolgreichen Abschluss, festgehalten. Daher kann es für Ihr Verhalten nur ein Urteil geben: Freispruch!“

Diesen Worten schloss sich auch Dirk Kröllner von der Berufsbildenden Schule Westerbürg an, der stellvertretend für alle Berufsschulen im Innungsbezirk sprach. „In der Berufsschule

haben wir Ihnen das Wissen und die Fähigkeit vermittelt, zukünftig eigenständig als Facharbeiter im Metallhandwerk tätig zu sein. Arbeiten Sie weiter an sich, nutzen Sie die Möglichkeit der Weiterbildung!“

Michael Braun, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, gratulierte dem Berufsnachwuchs seitens der handwerklichen Berufsorganisation und zeigte auf, welche Möglichkeiten der Weiterbildung im Handwerk zur Verfügung stehen.

Den Prüfungsbesten Julian Müller, Gehlert (Ausbildungsbetrieb Bruks Klöckner GmbH, Maschinenbau, Hirtscheid); Yannis Dörr, Nauort (Maschinenbau Cernota GmbH & Co. KG, Staudt) und Jan Becker, Horhausen (Dietmar Klöckner, Metallbauermeister, Breitscheid) wurde für besondere Prüfungsleistungen ein Präsent überreicht.

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.
Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG,
Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:

Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;

Vorstand: Michael Braun, Karlheinz Latsch,
Zuhäl Utac

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Michael Braun;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im

Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden.

Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich.

Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die

z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen.

Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur



Wie werden wir erfolgreich nachhaltig und nachhaltig erfolgreich?

Gemeinsam finden wir die Antworten für morgen.

Als größter Mittelstandsfinanzierer Deutschlands*
helfen wir Ihnen, aus den großen Herausforderungen
der Zukunft noch größere Chancen für Ihr Unter-
nehmen zu machen.

*Bezogen auf die Sparkassen-Finanzgruppe.

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Neuwied
Westerwald-Sieg

Arbeitsrecht

Anscheinsbeweis beim Kündigungszugang

Im entschiedenen Fall stritten die Parteien um den Zeitpunkt des Zugangs einer ordentlichen Kündigung in der Probezeit.

Mit Schreiben vom 28.09.2021 kündigte die beklagte Arbeitgeberin das bestehende Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der vertraglichen Frist zum 31.12.2021. Die beklagte Arbeitgeberin gab das Kündigungsschreiben mittels Einwurf einschreiben am 29.09.2021 zur Post auf. Der Auslieferungsbeleg des Einschreibens gab einen Einwurf am 30.09.2021 in den Briefkasten der Klägerin an.

Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass ihr das Kündigungsschreiben nicht am 30.09.2021 zugegangen sei und daher das Arbeitsverhältnis erst zum 31.03.2022 unter Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst worden sei. Durch das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht (LAG) wurde die Klage der Klägerin abgewiesen.

Das Arbeitsverhältnis wurde fristgemäß zum 31.12.2021 gekündigt. Der Zugang der Kündigung am 30.09.2021 war von der Arbeitgeberin ausreichend bewiesen worden. Im Kündigungsschutzverfahren sind Arbeitgeber grundsätzlich für den Zugang des schriftlichen Kündigungsschreibens beweisbelastet. Kündigt der Arbeitgeber mittels Einwurf einschreiben und legt dann den Einlieferungsbeleg und die Reproduktion des Auslieferungsbeleges mit der Unterschrift des Zustellers vor, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für den Zugang des Schreibens bei dem Gekündigten. Gleichzeitig belege der Auslieferungsbeleg mit der Unterschrift des Zustellers auch, dass der Beweis des ersten Anscheins für den Zugang zum Zeitpunkt der üblichen Postzustellzeiten gegeben ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Zustellung durch einen Mitarbeiter der Post erfolgt, nicht durch einen Dienstleister oder Boten eines anderen Versanddienstes. Denn wenn die Zustellung durch den Mitarbeiter der Post erfolgt, könne davon ausgegangen werden, dass die Zustellung im Rahmen seiner ihm zugewiesenen üblichen Arbeitszeiten erfolge. Da der sogenannte Anscheinsbeweis vorgelegen hat, wäre es an der Klägerin gewesen darzulegen und zu beweisen, dass die Zustellung des Kündigungsschreibens bei ihr nicht am 30.09.2021 zu den üblichen Postzustellzeiten erfolgt sei. Dies konnte die Klägerin im vorliegenden Fall nicht. *LAG Nürnberg, Urteil vom 15.06.2023 Az.: 5 Sa 1/23*

Befristeter Arbeitsvertrag und eingescannte Unterschrift des Arbeitgebers

Kann die Arbeitgeberin, die nach eigenem Bekunden in der digitalen Personalakte mehrere Schriftstücke mit einer eingescannten Unterschrift versehen hat, im Prozess eine Vertragsurkunde über die Vertragsbefristung nur in digitaler Form vorlegen, beweist sie damit nicht die Schriftform der Befristungsabrede, da die digitale Personalakte keine Urkunde im Sinne des § 420 ZPO darstellt. In einem solchen Fall kann sich der Arbeitnehmer – dem gegenüber behauptet wird, er habe eine bereits von der Ar-

beitgeberin unterschriebene Vertragsurkunde erhalten, seinerseits unterschrieben und zurückgesandt – auf ein „Nicht-mehr-Wissen“ berufen. Die Beweislast zur Behauptung, es habe eine beidseitig unterschriebene Vertragsurkunde vorgelegen, verbleibt dann bei der Arbeitgeberin, die folglich den Entfristungsprozess verliert, wenn sie für die besagte Behauptung keinen Beweis antritt. *LAG Köln, Urteil vom 09.02.2023, Az.: 6 Sa 607/22*

Beweislast für ein Arbeitszeugnis

Wenn ein Arbeitgeber einem Beschäftigten im Arbeitszeugnis eine nur unterdurchschnittliche Arbeitsleistung bescheinigt, trifft den Arbeitgeber für seine negative Bewertung die Darlegungs- und Beweislast. Der Kläger forderte von dem beklagten Arbeitgeber die Korrektur seines Arbeitszeugnisses mit der Begründung, die verwendeten Formulierungen seien zu negativ und schwammig. Der Kläger vertrat die Ansicht, ihm müsse bescheinigt werden, dass er die vereinbarten Ziele „erfolgreich“ verfolgte, sonst entstehe der Eindruck, er habe die ihm gesetzten Ziele nicht erreicht. Bezüglich der Beurteilung als Führungskraft verfolgte der Kläger mit seiner Klage das Ziel, dass im Arbeitszeugnis ergänzt wird, dass er Aufgaben und Verantwortung „in angemessenem Umfang“ delegiert habe. Der beklagte Arbeitgeber vertrat hingegen die Ansicht, dass das ausgestellte Arbeitszeugnis bereits ein Zugeständnis sei, da der Kläger keinesfalls nur gute Arbeit geleistet habe. Die Klage vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) hatte Erfolg. Der Kläger habe einen Anspruch darauf, dass die umstrittenen Zeugnisformulierungen entsprechend geändert würden. Nach Auffassung der Richter konnte der Beklagte nicht schlüssig darlegen, dass der Kläger seine ihm übertragenen Aufgaben nicht erfolgreich absolviert hatte. Zudem lege eine Leistungsbewertung, „man habe als Führungskraft Aufgaben und Verantwortung delegiert“, vor dem Hintergrund der gängigen Zeugnisprache den Schluss nahe, der Mitarbeiter sei faul gewesen. Dass der Kläger tatsächlich faul war, habe der Beklagte im vorliegenden Fall jedoch nicht darlegen können. *LAG Köln, Urteil vom 12.09.2023, Az.: 4 Sa 12/23*

Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

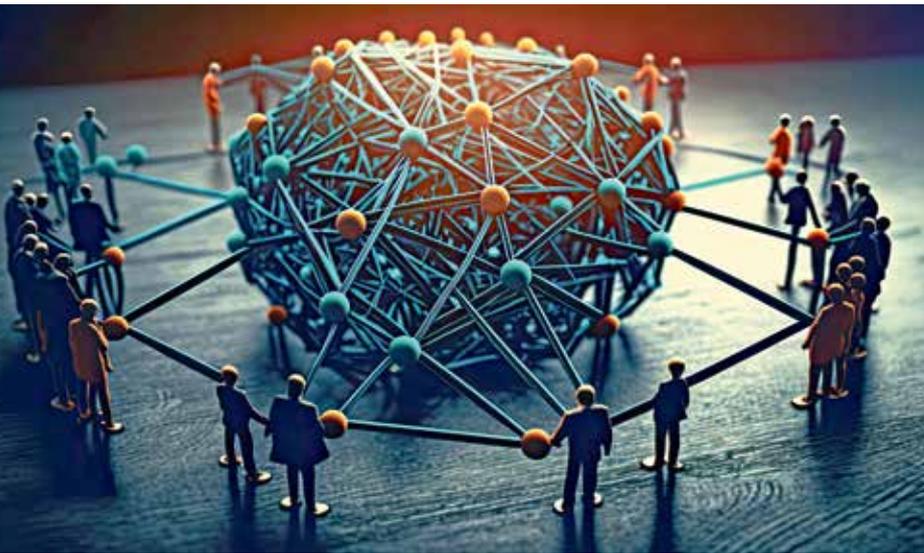
Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied, dass der Beweiswert von (Folge-)Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch dann erschüttert sein kann, wenn der arbeitsunfähige Arbeitnehmer nach Erhalt der Kündigung eine oder mehrere Folgebescheinigungen vorlegt, die exakt die Dauer der Kündigungsfrist umfassen, und der Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nahtlos eine neue Tätigkeit aufnimmt. Der seit einem Jahr betriebszugehörige Kläger legte der Beklagten am Montag, den 02.05.2022, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Zeit bis Freitag, den 06.05.2022, vor. Ebenfalls am 02.05.2022 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31.05.2022. Der Kläger legte sodann mehrere Folgebescheinigungen bis zum

31.05.2022 vor. Ab dem 01.06.2022 war der Kläger wieder arbeitsfähig und nahm eine neue Beschäftigung auf. Die Beklagte verweigerte die Entgeltfortzahlung mit der Begründung, dass ernsthafte Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit des Klägers bestanden. Die Vorinstanzen haben der auf Entgeltfortzahlung gerichteten Klage stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte – zumindest bezogen auf den Zeitraum vom 07. bis zum 31.05.2022 – Erfolg. Ein Arbeitnehmer kann eine Arbeitsunfähigkeit mit Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nachweisen. Diese sind das gesetzlich vorgesehene Beweismittel. Deren Beweiswert kann der Arbeitgeber erschüttern. Dazu muss er tatsächliche Umstände darlegen, die nach einer Gesamtbetrachtung Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers geben. Für die Zeit vom 02. bis zum 06.05.2022 sei der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht erschüttert. Denn diese Bescheinigung sei schon vor der Kenntnis des Klägers von der Kündigung vorgelegt worden. Eine zeitliche Koinzidenz zwischen dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit und dem Zugang der Kündigung sei daher nicht gegeben. Für die Zeit vom 06. bis zum 31.05.2022 sei der Beweiswert dagegen erschüttert. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen habe nicht ausreichend berücksichtigt, dass zwischen der in den Folgebescheinigungen festgestellten passgenauen Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit und der Kündigungsfrist eine zeitliche Koinzidenz bestand und der Kläger unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder arbeitsfähig war. Die Erschütterung des Beweiswertes hat zur Folge, dass der Kläger für die Zeit vom 07. bis zum 31.05.2022 die volle Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit trägt. Da das LAG – aus seiner Sicht konsequent – hierzu keine Feststellungen getroffen hatte, war die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurückzuverweisen. *BAG, Urteil vom 13. 12.2023, Az.: 5 AZR 137/23*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Inhalte und Ziele des Betrieblichen Eingliederungsmanagements



Beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) handelt es sich um ein gesetzlich verankertes Instrument, das den Arbeitgeber dazu verpflichtet, allen Mitarbeitern, die innerhalb von 12 Monaten länger als 42 Kalendertage (ununterbrochen oder wiederholt) arbeitsunfähig erkrankt sind, ein BEM anzubieten.

Der vertrauliche Informationsaustausch im Rahmen des BEM soll grundsätzlich dazu dienen, den Mitarbeiter dabei zu unterstützen, eine eventuell bestehende Arbeitsunfähigkeit zu überwinden, erneuten Arbeitsunfähigkeitszeiten vorzubeugen sowie die Beschäftigungsfähigkeit langfristig zu sichern.

Betriebliches Eingliederungsmanagement als Mehrwert für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Das Hauptaugenmerk beim BEM liegt darin, die individuelle gesundheitliche Situation der Beschäftigten zu verbessern. Wird dieses Ziel erreicht, entstehen daraus auch erhebliche Vorteile für den Arbeitgeber, wie beispielsweise die Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie eine Verbesserung des Betriebsklimas.

Nutzen für Arbeitgeber

- Arbeitsunfähigkeitszeiten senken
- Unterstützung bei der Einhaltung der Fürsorgepflicht
- Gesetzliche Vorgabe erfüllen
- Kosten reduzieren
- Produktivität steigern
- Erhalt der Arbeitsfähigkeit qualifizierter Mitarbeiter
- Verbesserung des Betriebsimages durch professionelle Personalarbeit
- Verbesserung des Betriebsklimas
- Vorbereitung auf den demografischen Wandel
- Verringerung des Vertretungs- und

Mehraufwandes (Stabilisation der Arbeitsabläufe)

- Integration leistungsgewandelter Mitarbeiter

Nutzen für Arbeitnehmer

- Verbessern der gesundheitlichen Situation
- Steigern der Lebensqualität und Arbeitszufriedenheit
- Beseitigen von arbeitsplatzbedingten Fehlbelastungen
- Unterstützung bei der Rückkehr in den Arbeitsalltag
- Langfristiges Sichern der Beschäftigungsfähigkeit
- Anpassen der Arbeitssituation (Abgleichen von Fähigkeiten und Anforderungen)

Die IKK Südwest bieten Ihnen

Grundsätzlich handelt es sich beim BEM um einen mehrstufigen Prozess. Die Berücksichtigung der einzelnen Prozessphasen stellt eine unabdingbare Voraussetzung dar, um einen rechtssicheren Ablauf zu gewährleisten. Um die Komplexität des Prozesses und den damit einhergehenden Aufwand für Sie so gering wie möglich zu halten, hat die IKK Südwest ein umfassendes Portfolio an Unterstützungsmöglichkeiten entwickelt, welches Sie je nach Bedarf gezielt in Anspruch nehmen können. Das Angebot gliedert sich in folgende Bausteine:

- Beratung zur Durchführung und Implementierung
- Information zu rechtlichen Rahmenbedingungen
- Einbeziehen aller Phasen des BEM-Prozesses
- Selektion und Dokumentation von BEM-Fällen
- Bereitstellen eines Formularwesens

- Bereitstellen eines Handlungsleitfadens

Gerne schulen die Experten der IKK Südwest auch die Verantwortlichen Ihres Unternehmens und begleiten Sie bei der optimalen Einführung eines BEM.

Leistung der IKK zusammengefasst:

Unsere Experten unterstützen Sie dabei, das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) in Ihrem Unternehmen umzusetzen. Wir bieten Ihnen Hilfe bei der Einführung und langfristigen Implementierung des BEM. So erhalten Sie Anleitungen, um die gesundheitliche Situation in Ihrem Unternehmen zu verbessern.

Infos Handlungsleitfaden

Neben dem Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Betrieblichen Gesundheitsförderung stellt das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) eine weitere bedeutende Säule des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) dar. In der Praxis findet häufig eine Verzahnung der drei Säulen statt, um grundlegende Aspekte der Beschäftigtengesundheit miteinander zu verknüpfen.

Grundlage des Betrieblichen Eingliederungsmanagements bildet der § 167 Abs. 2 SGB IX. Die Gesetzesgrundlage sieht vor, dass der Arbeitgeber allen Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren, ein BEM anbieten muss. Ziel des BEM-Verfahrens ist es, zu klären, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann.

Das BEM-Verfahren kann nur mit Zustimmung und unter Beteiligung der betroffenen Person durchgeführt werden. Sollte sich der BEM-Berechtigte für eine Teilnahme entscheiden, ist dies in schriftlicher Form festzuhalten. Zudem ist der Betriebs-/Personalrat sowie bei schwerbehinderten Menschen die Schwerbehindertenvertretung einzubeziehen. Sollte es erforderlich sein, kann auch der Betriebsarzt hinzugezogen werden.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass durch einen rechtlich regulierten „Suchprozess“ Lösungen zur Überwindung bestehender bzw. zur Vermeidung zukünftiger Arbeitsunfähigkeit ermittelt sowie durchgeführt werden.

Der Suchprozess sollte verlaufs- und ergebnisoffen gestaltet sein und in Kooperation mit dem Betroffenen erfolgen. Die gesetzlich vorgesehenen externen Stellen, Ämter und Personen sind bei der Klärung geeigneter Maßnahmen zu beteiligen. Im Rahmen des Suchprozesses sollte keine vernünftigerweise in Betracht zu ziehende Möglichkeit ausgeschlossen werden.

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) nach § 167 Abs. 2 SGB IX

Sehr geehrte/r Frau / Herr _____

das Sozialgesetzbuch IX verpflichtet uns zur Gesundheitsfürsorge gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Hierunter versteht der Gesetzgeber, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Arbeitsunfähigkeit zu beenden, weiterer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten.

Dieser Prozess wird als betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) bezeichnet. Hierzu soll **gemeinsam mit dem Betroffenen / der Betroffenen**, nämlich mit Ihnen, einvernehmlich Wege gefunden werden, die o.g. Ziele zu erreichen. Ein wesentliches Kriterium des BEM ist die **Freiwilligkeit Ihrer Teilnahme**.

Nach unseren Feststellungen waren Sie innerhalb von 12 Monaten zusammengerechnet mehr als 6 Wochen (42 Tage) arbeitsunfähig erkrankt, so dass diese Hilfe- und Schutzregelung für Sie in Betracht kommen kann.

Da die Ursachen für Ihre längerfristige Arbeitsunfähigkeit mit Ihrem Aufgabenfeld zusammenhängen könnten, bieten wir Ihnen ein Gespräch an. Hierin sollte besprochen werden, ob durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise in der Arbeitsgestaltung, eine Besserung Ihrer gesundheitlichen Situation erreicht werden kann. **An dem Gespräch werden teilnehmen der Personalleiter und ein Mitglied des Betriebsrats / Personalrats sowie bei Schwerbehinderten bzw. ihnen gleichgestellten Mitarbeitern die Schwerbehindertenvertretung.**

Auf Ihren Wunsch kann an dem Gespräch auch eine weitere Person Ihres Vertrauens teilnehmen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass selbstverständlich bei der Durchführung des BEM die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die des BDSG (§ 9) gelten. Daten, die im Rahmen des BEM erhoben werden, werden ausschließlich für das BEM verwandt. Gesundheitsdaten und die Dokumentation der Einzelheiten des Verfahrens werden in einem BEM-Heft getrennt von der Personalakte aufbewahrt und unterliegen dem alleinigen Zugriff des qualifizierten Ansprechpartners/Personalleiters des Arbeitgebers. Insbesondere Daten über medizinische Diagnosen sind nur dann innerhalb des BEM-Verfahrens einzusetzen und zu dokumentieren, wenn Sie Ihren behandelnden Arzt von der Schweigepflicht entbunden haben und die schriftliche Einwilligung dazu vorliegt, die Daten den am BEM-Verfahren Beteiligten zugänglich zu machen. Diese Einwilligung gilt als erteilt, wenn Sie von sich aus entsprechende Diagnosen enthaltende Unterlagen innerhalb des BEM-Verfahrens einreichen. Sie sind jederzeit berechtigt, die Einsichtnahme in derartige Unterlagen bzw. die Informationen über deren Inhalt auf einzelne Personen des am Integrationsverfahren Beteiligten wie auch auf einzelne Inhalte der Unterlagen zu beschränken. In der Personalakte werden nur das Erstanschreiben, die Zustimmung- oder Ablehnungserklärung Ihrerseits und das Ergebnisprotokoll der Erörterungen und der empfohlenen Maßnahmen übernommen.

Die Verwendung und Dokumentation anderer als dieser in die Personalakte aufzunehmenden Daten ist ausschließlich für die Zwecke des BEM zulässig, soweit die anderen Daten im Verfahren des BEM erhoben wurden. Soweit die Daten nicht mehr benötigt werden, erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen deren Löschung. Um dies zu gewährleisten, wird spätestens zwei Jahre nach dem Erstgespräch von uns geprüft, ob die nicht in Ihre Personalakte zu übernehmenden Daten noch zum Zwecke des BEM benötigt werden. Eine dabei festgestellte Notwendigkeit ist in der BEM-Akte zu vermerken. Ergibt die Prüfung keine derartige Notwendigkeit, ist die BEM-Akte zu vernichten.

Wir schlagen Ihnen nachstehende Gesprächstermine vor. Im Falle Ihrer Zustimmung bitten wir Sie, einen der unten genannten Termine anzukreuzen und ein Exemplar dieses Schreibens an uns zurückzugeben.

Sollten wir von Ihnen innerhalb von **4 Wochen ab Datum des Schreibens** nichts hören, so gehen wir davon aus, dass Sie zumindest zurzeit die Durchführung des für Sie freiwilligen Eingliederungsmanagements nicht wünschen. Sie können jederzeit auf uns zukommen mit der Bitte, ein Eingliederungsmanagement durchzuführen.

Wir freuen uns, wenn Sie unser Angebot annehmen.

Terminvorschlag 1

Terminvorschlag 2

Terminvorschlag 3

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer / Betriebsinhaber

Musterschreiben an einen Arbeitnehmer, der bereits seit einiger Zeit erkrankt und bei dem ggf. eine Kündigung geplant ist.

An Herrn / Frau _____

Sehr geehrte(r) _____,

seit dem _____ sind sie arbeitsunfähig. Den durch ihre Krankheit bedingten Ausfall haben wir bisher durch innerbetriebliche Maßnahmen überbrückt. Im Hinblick auf die zukünftige Personaleinsatzplanung ist es jedoch notwendig zu wissen, wie lange die krankheitsbedingte Abwesenheit noch anhält bzw. wann Sie wieder arbeitsfähig sind.

Bitte entbinden Sie Ihren behandelnden Arzt von der Schweigepflicht und legen Sie uns eine Bescheinigung vor, aus der Ihre Krankheit und die voraussichtliche Dauer Ihrer weiteren krankheitsbedingten Abwesenheit zu entnehmen ist. Bitte legen Sie uns diese Bescheinigung bis zum _____ vor.

Mit den besten Wünschen für Ihre weitere Genesung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen.

Wird auf das vorstehende erste Schreiben nicht reagiert, ist es zweckmäßig, in einem weiteren Schreiben die Grundlagen für eine evtl. personenbedingte Kündigung zu schaffen.

Folgender Text bietet sich an:

Mit Schreiben vom _____ haben wir Sie gebeten, uns Auskunft darüber zu erteilen, wie lange die krankheitsbedingte Abwesenheit anhält bzw. wann Sie wieder arbeitsfähig sind. Wir benötigen diese Angaben, um den zukünftigen Personaleinsatz planen zu können.

Leider haben Sie bis heute unser Schreiben nicht beantwortet und auch nicht persönlich vorgesprochen. Sie verstoßen damit gegen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten.

Wir bitten Sie nunmehr letztmalig, uns bis zum _____ Angaben über die von uns gestellten Fragen zu machen. Sollte dies nicht bis zum genannten Termin geschehen, hat dies Folgen für den Bestand Ihres Arbeitsverhältnisses.

Mit freundlichen Grüßen



Als KHS- Mitglied von vielen Vorteilen profitieren

- ✓ Umweltschonendes Erdgas und 100 % Ökostrom aus erneuerbaren Energiequellen
- ✓ Garantiert sichere Preise und Planungssicherheit bis Ende 2026 mit Profistrom und Profigas
- ✓ Zuverlässiger Partner in der Region für Ihre Produkt- und Servicewünsche
- ✓ Kompetente und persönliche Fachberatung

Ihr Kontakt zu uns:

0261 402-44449 oder gewerbe-beratung@evm.de

**Jetzt
informieren**

www.evm.de

Die im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR)

Foto: AdobeStock/Syda Productions

Die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR)

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) umfassend neu geregelt. Zahlreiche Bestimmungen sind zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Sie sind sowohl für Neugründungen als auch für bereits errichtete Gesellschaften von Bedeutung. Eine zentrale Neuerung ist die Einführung eines Gesellschaftsregisters für die GbR. Im Handwerk besitzt die GbR einen gewissen Stellenwert. Dies gilt sowohl für auf bestimmte Zeit bestehende Formen wie Arbeitsgemeinschaften im Baubereich als auch für auf unbestimmte Zeit bestehende Zusammenschlüsse von Kleingewerbetreibenden. Nachfolgend wird auf zentrale Punkte im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Gesellschaftsregisters eingegangen.

Eintragungsfähigkeit der rechtsfähigen GbR

Eine GbR gelangt durch übereinstimmende Willenserklärungen mehrerer Parteien zustande, sich zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammenzuschließen und diesen Zusammenschluss durch bestimmte Beiträge zu fördern. Sofern sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll, kann die Gesellschaft aufgrund ihrer Rechtsfähigkeit selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Ist der Gegenstand einer GbR auf den Betrieb eines Unternehmens unter gemeinsamen Namen gerichtet, so wird gesetzlich unwiderleg-

bar vermutet, dass sie nach dem Willen ihrer Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll.

Hinweis: Zu beachten ist, dass es sich bei der Errichtung einer Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines vollkaufmännischen Handelsgewerbes unter einer Firma gerichtet ist, stets um eine Offene Handelsgesellschaft handelt. Nach § 1 Abs. 2 HGB ist jeder Gewerbebetrieb als Handelsgewerbe zu betrachten, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

Eintragung ins Gesellschaftsregister

Bei den Amtsgerichten wurde ein Gesellschaftsregister eingerichtet, in das sich seit dem 1. Januar 2024 neu errichtete oder bereits bestehende Gesellschaften bürgerlichen Rechts eintragen lassen können (Subjektpublizität). Vom Grundsatz her ist die Eintragung freiwillig. Allerdings besteht in folgenden praxisrelevanten Fällen de facto eine Eintragungspflicht:

- Eine GbR soll durch Erwerb eines Geschäftsanteils Gesellschafterin einer neu zu gründenden oder bereits im Handelsregister eingetragenen Personen- oder Kapitalgesellschaft werden. Bestand die Gesellschaftsbeteiligung bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts, so ist ein unmittelbares Erfordernis zur Eintragung in das Gesellschaftsregister zu verneinen. Dessen ungeachtet sollte sie erfolgen, um zukünftig handlungsfähig zu sein und Änderungen bestehender Eintragungen

im Handelsregister vornehmen zu können bzw. die Eintragungsvoraussetzungen dafür zu schaffen.

- **Umwandlungen:** Wenn eine GbR als Rechtsträgerin an Restrukturierungsvorgängen auf Grundlage des Umwandlungsrechts teilnehmen soll (z.B. Verschmelzung oder Umwandlung), ist dies nur als eGbR möglich.
- **Grundstückserwerb.** Die GbR wird nach neuem Recht unter ihrem Namen als Grundstücksberechtigte eingetragen. Voraussetzung für entsprechende Antragstellungen ist seit 1. Januar 2024 die vorhergehende Eintragung in das Gesellschaftsregister. Änderungen von Beteiligungsverhältnissen der GbR werden zukünftig im Gesellschaftsregister erfasst. Ändert sich daher etwa der Gesellschafterbestand einer GbR, die bereits im Grundbuch eingetragen ist, muss zunächst eine Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister und sodann eine Berichtigung des Grundbuchs erfolgen.

Für die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist das Registergericht zuständig, in dessen Bezirk die GbR ihren Sitz hat. Dabei ist der von den Gesellschaftern bestimmte Vertragssitz maßgeblich. Der Inhalt einer Erstanmeldung zum Gesellschaftsregister umfasst folgende Punkte:

- Name, Sitz und der Anschrift der Gesellschaft.
- Angaben zu jedem Gesellschafter – bei natürlichen Personen: Namen, Vornamen,

Geburtsdatum und Wohnort – bei juristischen Personen und Personenhandels-gesellschaften: Firma oder Name, Rechtsform, Sitz, (soweit gesetzlich vorgesehen) zuständiges Register und Registernummer.

- Angabe zur Vertretungsbefugnis, auch dann, wenn sie nicht vom gesetzlichen Regelfall der Gesamtvertretungsbefugnis abweicht.
- Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist.

Hinweis: In der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung soll nach § 3 Abs. 1 der Gesellschaftsregisterverordnung auch der Gegenstand der Gesellschaft angegeben werden, soweit er sich nicht aus dem Namen ergibt. Dessen ungeachtet ist es über die gesetzlich vorgesehenen Angaben hinaus grundsätzlich nicht möglich, weitere Angaben zur Eintragung zu bringen

Die Anmeldung zum Gesellschaftsregister hat von allen Gesellschaftern elektronisch in öffentlich beglaubigter Form zu erfolgen. Eine Vertretung einzelner Gesellschafter ist möglich, bedarf aber wiederum der öffentlich beglaubigten Form. Daher ist ein Gang zum Notar unabwendbar, der auch gleich die erforderlichen Dokumente elektronisch in öffentlich beglaubigter Form an das Register weiterleitet. Der durchschnittliche Kostenaufwand wird in der Gesetzesbegründung mit 300 € für die Erstanmeldung und zwischen 100 - 209 € für sonstige Anmeldevorgänge sowie Änderungen im Gesellschafterbestand beziffert.

Hinweis: Zu beachten ist, dass im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts verpflichtet sind, Meldungen an das Transparenzregister vorzunehmen. Dort werden die wirtschaftlich Berechtigten der eGmbH erfasst. Die Mitteilungsverpflichtung gilt nach dem Geldwäschegesetz nur dann als erfüllt (sog. Meldefiktion), wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten aus dem Registereintrag ergeben. Dies ist beim Gesellschaftsregistereintrag allerdings nicht der Fall, da hier keine Angaben zur Höhe der jeweiligen Beteiligung ersichtlich sind, insoweit aber überwiegend gefordert wird, dass sich Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses eines wirtschaftlich Berechtigten an einer Vereinbarung aus der Eintragung ergeben müssen.

Folgemeldungen bei Eintragung im Gesellschaftsregister

Um die im Gesellschaftsregister eingetragenen Daten aktuell zu halten, besteht eine Verpflichtung zur Meldung von Änderungen. Durch die Verpflichtung zur Mitteilung relevanter

Änderungen soll ein hohes Maß an Transparenz durch Publizität sichergestellt werden, die sich auf die Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der Gesellschaft erstreckt und den Informationsbedürfnissen der Gesellschaftsgläubiger und des Rechtsverkehrs im Allgemeinen dient. Folgende Änderungen sind zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden:

- Namensänderung der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft
- Verlegung des Sitzes der GbR an einen anderen Ort
- Anschriftenänderung
- Änderung der Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters
- Ausscheiden oder Neueintritt von Gesellschaftern

Generell sind Anmeldungen von Änderungen bestehender Eintragungen zum Gesellschaftsregister von sämtlichen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu bewirken. Eine Ausnahme gilt beim Tod eines Gesellschafters; hier kann die Anmeldung ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, sofern ihr besondere Hindernisse entgegenstehen, weil sie noch nicht feststehen oder nicht erreichbar sind. Änderungen der Gesellschaftsanschrift sind durch die Gesellschaft selbst zu bewirken. Sollte ein Gesellschafter seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, können die übrigen Gesellschafter gegen diesen Klage erheben und die fehlende Mitwirkung durch die Gerichtsentscheidung ersetzen.

Einmal erfolgte Eintragungen einer GbR in das Gesellschaftsregister können nicht einfach auf Wunsch der Gesellschafter wieder gelöscht werden. Es gelten vielmehr die „allgemeinen Bestimmungen.“ Danach endet die Gesellschaft im Regelfall mit Beendigung und Liquidation.

Namenszusatz der eingetragenen GbR

Mit der Eintragung ist die Gesellschaft verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnungen „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGmbH“ zu führen. Wenn bei einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, weil beispielsweise zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine eGmbH gegründet haben, muss der Rechtsformzusatz einen Hinweis auf die Haftungsbeschränkung enthalten (z.B. eGmbH mbH).

Registerzuständigkeit – Sitz der Gesellschaft

Grundsätzlich liegt der Sitz einer GbR an dem Ort, an dem ihre Geschäfte tatsächlich ge-

führt werden. Von dieser Anknüpfung an den tatsächlichen Verwaltungssitz kann bei einer Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister abgewichen werden. Dann ist es zulässig, im Gesellschaftsvertrag einen inländischen Vertragssitz zu vereinbaren, der vom tatsächlichen Verwaltungssitz abweicht. Dieser Sitz ist maßgeblich für die Zuständigkeit des Registergerichts, da das Gesellschaftsregister dezentral geführt wird. Es ist stets das Registergericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der GbR befindet. Der Sitz dient darüber hinaus auch als Anknüpfungspunkt im Prozessrecht (vgl. § 17 ZPO – Allgemeiner Gerichtsstand) und Insolvenzrecht (§ 3 InsO).

Statuswechsel (Änderung der Rechtsform) bei gewerblicher Betätigung

Im Gesellschaftsregister werden nur Gesellschaften bürgerlichen Rechts erfasst. Bei gewerblich tätigen Gesellschaften kann insbesondere der Fall eintreten, dass die sich erfolgreich entwickelnde unternehmerische Betätigung die Einrichtung eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs erforderlich macht. Aus der eGmbH wird dann kraft Gesetzes eine Offene Handelsgesellschaft (OHG), die im Handelsregister einzutragen ist. Daher muss eine Eintragung der OHG im Handelsregister mit einer anschließenden Lösung der Eintragung im Gesellschaftsregister erfolgen. Dieses Verfahren wird als Statuswechsel bezeichnet.

Hinweis: Ein Statuswechsel kann auch herbeigeführt werden, wenn die unternehmerische Betätigung keine Einrichtung eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs erforderlich macht, die Gesellschafter aber einen Wechsel der Rechtsform anstreben, weil beispielsweise ein Kommanditist aufgenommen werden soll und daher die Rechtsform der Kommanditgesellschaft angestrebt wird.

Der Statuswechsel vollzieht sich in folgenden Schritten, die eine geschlossene Kette von Registereintragungen sicherstellen:

- Die Anmeldung des Statuswechsels hat bei dem Gericht zu erfolgen, bei dem die eGmbH bereits im Gesellschaftsregister eingetragen ist (abgebendes Register).
- Im Gesellschaftsregister erfolgt zunächst ein Statuswechselvermerk, bei dem hinterlegt wird, in welcher Rechtsform die eGmbH zukünftig im Handelsregister (aufnehmendes Register) fortgesetzt wird. Sofern die Eintragung im aufnehmenden Register nicht am gleichen Tag erfolgen kann, wird im Gesellschaftsregister zudem vermerkt, dass der Statuswechsel erst mit der Ein-

Steuern und Finanzen

Anknüpfung der Skontofrist an Rechnungsprüfung unzulässig

Der BGH hatte über die Frage zu entscheiden, ob eine Skontofrist formulärmäßig an die Rechnungsprüfung geknüpft werden kann. Die Antwort hierauf lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen: Die Knüpfung der Skontofrist an die Rechnungsprüfung eines seitens des Auftraggebers beauftragten Architekten ist formulärmäßig wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht möglich. Die unangemessene Benachteiligung des Auftragnehmers liegt hierbei darin, dass die Skontierungsfrist von der Freigabe der Rechnung durch den Architekten abhängig ist und die Dauer der Skontierungsmöglichkeit damit in das Belieben des Auftraggebers gestellt wird. Im vorliegenden Fall half hierüber auch nicht die Tatsache hinweg, dass die Höhe des Skonto im Rahmen der Verhandlungen von 3% auf 2% reduziert wurde, da der wesensfremde Kerngehalt – die Knüpfung an die Rechnungsprüfung – nicht ernsthaft durch den Auftraggeber zur Disposition gestellt wurde.

(*OLG Düsseldorf vom 26.04.2023, Az.: 23 U 186/20 Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*)

BGH, Beschluss vom 01.02.2023, Az.: VII ZR 109/22

Nachweis eines Haupthausstands bei einer doppelten Haushaltsführung

Eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn ein Steuerpflichtiger seinen bisherigen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und daraufhin in der dort beibehaltenen Wohnung einen Zweithaushalt begründet, um von dort seiner bisherigen Beschäftigung nachzugehen. Im Streitfall begeherten die Kläger (Eheleute) die Berücksichtigung von Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung bei den Einkünften der Klägerin aus nicht-selbstständiger Arbeit. Das Finanzgericht (FG) Köln führt hierzu u. a. weiter aus: Der Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen muss sich in der Wohnung befinden, in welchem der Haupthaushalt geführt wird, wobei sich der Steuerpflichtige im Wesentlichen nur unterbrochen durch die arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheit dort aufhält. Ob die außerhalb des Beschäftigungsorts liegende Wohnung des Arbeitnehmers dessen Lebensmittelpunkt bildet, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen. Bei einem verheirateten Arbeitnehmer liegt der Lebensmittelpunkt grundsätzlich an dem Ort, an welchem auch der Ehegatte wohnt. *FG Köln, Urteil vom 22.06.2023, Az.: 11 K 3123/18*

Steuerbefreiung bei Selbstnutzung von Immobilien

Werden Immobilien innerhalb von zehn Jahren weiterverkauft, kann ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vorliegen. Eine Ausnahme gilt für selbst bewohnte Immobilien. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil entschieden, dass ein abgetrenntes unbebautes Gartengrundstück, welches an das eigengenutzte Wohngrundstück angrenzt, nicht als eigengenutzter Grundbesitz gilt und somit nicht der Steuerbefreiung

privater Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG unterliegt. Die Kläger erwarben je zur Hälfte ein Grundstück, welches mit einem Wohnhaus bebaut war. Die angrenzenden Außenflächen wurden als Garten genutzt. Ein Teil der Außenfläche wurde als ein separates Flurstück abgetrennt und anschließend verkauft. In der Einkommensteuererklärung gaben die Kläger den bei der Veräußerung erzielten Gewinn nicht an. Das Finanzamt setzte dennoch in dem Einkommensteuerbescheid die Differenz zwischen Veräußerungspreis und den anteiligen Anschaffungskosten als steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn gem. § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG fest und rechnete diesen den Klägern jeweils anteilig zu. Das Finanzgericht gab der Klage teilweise statt und minderte den Veräußerungsgewinn, sah die Steuerbefreiung für eigen-genutzten Grundbesitz dennoch als nicht gegeben an. Auch der BFH sah die Revision der Kläger als unbegründet an und wies diese daher zurück. *BFH, Urteil vom 26.09.2023, Az.: IX R 14/22*

Berechnung des Grundlohns bei steuerfreien Zuschlägen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich mit der Berechnung des Grundlohns bei steuerfreien Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit zu befassen. Danach ist der für die Bemessung der Steuerfreiheit von Zuschlägen zur Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit maßgebende Grundlohn der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum arbeitsvertraglich zusteht. Ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt, sei für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge daher ohne Belang, so die Entscheidung des BFH. Im entschiedenen Fall war streitig, ob Zahlungen des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse Teil des Grundlohns im steuerlichen Sinn sind. Die Arbeitgeberin gewährte ihren Arbeitnehmern steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Bei der Berechnung des für die Bemessung maßgeblichen Grundlohns bezog sie von ihr aufgrund einer Gehaltsumwandlung entrichtete Beiträge an eine zugunsten der Arbeitnehmer eingerichtete Unterstützungskasse ein. Weder die erteilte Leistungszusage der Arbeitgeberin auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung noch der Leistungsplan der Unterstützungskasse vermittelten den versorgungsberechtigten Arbeitnehmern einen eigenen Leistungsanspruch gegenüber der Unterstützungskasse.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Beiträge der Arbeitgeberin an die Unterstützungskasse nicht zum Grundlohn gehörten. Grundlohn sei danach der laufende Arbeitslohn. Hierunter sei nicht das arbeitsvertraglich geschuldete, sondern das tatsächlich zugeflossene Arbeitsentgelt zu verstehen. Beiträge des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse, die den Arbeitnehmern keinen eigenen Rechtsanspruch auf Versorgung gegen die Versorgungseinrichtung begründeten, stellten mangels Zufluss keinen laufenden Arbeitslohn dar und gehörten folglich nicht zum Grundlohn. Daher seien die von der Klägerin als

steuerfreie Zuschläge behandelten Beträge entsprechend zu vermindern. Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg wies die nach erfolglosem Vorverfahren erhobene Klage ab. Auf die Revision der Arbeitgeberin wurden das Urteil des FG sowie die Einspruchsentscheidung des Finanzamts durch den BFH aufgehoben und der Bescheid über die Nachforderung von Lohnsteuer dahingehend geändert, dass die nachzuentrichtende Lohnsteuer um 6.931 Euro gemindert wurde. *BFH, Urteil vom 10.08.2023, Az.: VI R 11/21*

Energiepreispauschale kann beim Finanzgericht eingeklagt werden

Die Finanzgerichte (FG) sind für Klagen, die die für 2022 auszahlende Energiepreispauschale betreffen, zuständig. Allerdings muss das Finanzamt und nicht der Arbeitgeber verklagt werden, so das FG Münster in einem Prozesskostenhilfe (PKH)-Verfahren. Ein Arbeitgeber wurde von seinem Arbeitnehmer beim Finanzgericht Münster auf Auszahlung der Energiepreispauschale von 300 Euro verklagt. Der Arbeitnehmer hatte für das Verfahren Prozesskostenhilfe beantragt. Der Antrag war nicht erfolgreich, das FG erachtete die Klage für unzulässig. Für eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers bestehe kein Rechtsschutzinteresse, weil er nicht Schuldner der Energiepreispauschale sei. Mit der Auszahlung der Pauschale erfüllten Arbeitgeber keine Lohnansprüche ihrer Arbeitnehmer, sondern fungierten als Zahlstelle des Staates. Bei der Energiepreispauschale handele es sich um eine Steuervergütung, die gegenüber dem Finanzamt durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend zu machen sei. Eine Umdeutung des Klagebegehrens dahingehend, dass das Finanzamt Beklagter sein soll, sei angesichts der eindeutigen Bezeichnung des Arbeitgebers nicht möglich. Eine solche Klage wäre auch mangels Durchführung eines Vorverfahrens nicht zulässig. *FG Münster, Beschluss vom 05.09.2023 Az.: 11 K 1588/23 Kg (PKH)*

Verzugszinssätze, Stand 01.01.2024

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B
Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.01.24	3,62 %	8,62 % Verbr.

01.01.24	3,62 %	12,62 % Untern.
----------	--------	-----------------

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Fortsetzung von Seite 17

tragung im aufnehmenden Handelsregister wirksam wird.

- Sodann wird das Verfahren an das für das Handelsregister zuständige Gericht abgegeben, das die Eintragung vornimmt.
- Ist die Eintragung im Handelsregister erfolgt, wird im Gesellschaftsregister der Tag vermerkt, an dem die Eintragung im Handelsregister erfolgt ist, sofern der Vorgang nicht am gleichen Tag abgeschlossen werden konnte.

Hinweis: Wird die Eintragung im Handelsregister abgelehnt oder der Antrag auf Statuswechsel zurückgenommen, so wird der Statuswechselermerk im Gesellschaftsregister gelöscht und die Eintragung besteht fort.

Vor- und Nachteile der Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister

Die Registerpublizität erleichtert in vielen Fällen eine Teilnahme am Rechtsverkehr. Weichen die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag beispielsweise vom gesetzlich vorgesehenen Regelfall der Gesamtvertretung zu Gunsten einer Einzelvertretung ab, so ist dies aus der Registereintragung ersichtlich, die kostenfrei zugänglich ist. Es bedarf daher keines Vertretungsnachweises im Einzelfall. Auch bestehen nur für die eGbR bestimmte Gestaltungsop-

tionen, wie die bereits genannte Möglichkeit für eingetragene GbR zur Wahl eines Vertrags-sitzes. Dies kann beispielsweise hilfreich sein, wenn der Verwaltungssitz im Ausland liegt, aber inländisches Recht Anwendung finden soll. Den Vorteilen stehen gewisse Belastungen gegenüber, die aus dem Eintragungsverfahren und der Verpflichtung zur Aktualisierung von Registerdaten resultieren. Schließlich ist die freie öffentliche Zugänglichmachung bestimmter personenbezogener Daten in öffentlichen Registern, die allgemein zugänglich sind, ein sensibles Thema.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaig anstehender gesetzlicher Änderungen.

Herausgeber: Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.,
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin
Lobbyregister: R002265

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG · GAULS · ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de



UNTERNEHMEN AUFZUBAUEN IST EINE KUNST. DARUM SCHÜTZEN WIR IHR LEBENSWERK.

Wir haben großen Respekt vor mittelständischen UnternehmerInnen. Bei den immer komplexer werdenden Auflagen und Pflichten ist es fast unmöglich, den Durchblick zu behalten. Wir nehmen uns Zeit, Sie und Ihr Unternehmen richtig kennenzulernen. So können wir Ihnen jederzeit ehrlich sagen, wie es um Ihr Lebenswerk steht.

Zu Ihrem Schutz sollten wir uns kennenlernen.

MARX & JANSEN

TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dierdorfer Straße 4 · 56276 Großmaischeld
Tel. 0 26 89 – 98 50-0 · marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®
Köln · www.korts.de



Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Obermeister Ralf Winn begrüßte zahlreiche Mitgliedbetriebe und Gäste zur Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied, die in diesem Jahr im Westerwälder Hof in Strauscheid stattfand. In seinem umfassenden Geschäftsbericht reflektierte Winn die Herausforderungen des vergangenen Jahres und skizzierte die aktuellen Anliegen der Innung.

„Trotz der robusten Geschäftslage und Auslastung der Betriebe in den letzten Monaten gestaltet sich der Ausblick auf die kommenden Monate eher durchwachsen. Insbesondere der Mangel an Fachkräften und die bürokratischen Hürden stellen für die Betriebe große Probleme dar. Wir reagieren flexibel und kommen mit fast jeder besonderen Situation zurecht, wenn man uns lässt“, so der Obermeister.

Im Verlaufe seines Geschäftsberichtes blickte Winn auch auf die Aktivitäten der Innung im vergangenen Jahr zurück. Hier nannte er insbesondere die Teilnahme an der Neuwieder Ausbildungsmesse, eine Sommerveranstaltung der Innung sowie ein gemeinsames Projekt am Neuwieder Bauspielplatz, bei dem in Zusammenarbeit mit der Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald und der Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald ein Insektenhotel entstand. Im Rahmen der Innungsversammlung konnte Obermeister Winn die Firma Albert Hof und Sohn aus Neuwied sowie die Firma G & W Dachtechnik aus Puderbach als neue Mitglieder willkommen heißen.



Dirk Baier, Lehrlingswart der Innung, berichtete über die abgeschlossene Gesellenprüfung, die aktuellen Ausbildungszahlen und die Maßnahmen zur Lehrlingsgewinnung. Yunnus Prangenberg informierte über Neuerungen in der Dachdeckertechnik, während Laura Cabione über die Aktivitäten von „Zukunft Dachdecker“ berichtete. Als neue Mitglieder dieser Jugendorganisation hieß die Innung Marc Weidenfeller und Jannik Reinhard willkommen.

Die aktuellen Entwicklungen im Dach-

deckerhandwerk standen auf der Agenda von Andreas Unger, Geschäftsführer des Landesinnungsverbands des Dachdeckerhandwerks Rheinland-Pfalz. Dipl.-Ing. Yvonne Schiffmacher von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft berichtete über die Arbeit der Bau BG und bot praktische Hilfestellungen für den täglichen Umgang auf der Baustelle.

Nach Erledigung der Tagesordnung schloss Obermeister Winn die diesjährige Innungsversammlung mit den Worten „Wir sind immer obenauf!“

Freisprechungsfeier der Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord



Die Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord feierte kürzlich ihre Freisprechungsfeier, bei der Obermeister Frank Jonas die jungen Gesellen herzlich begrüßte und die Prüfungszeugnisse überreichte.

Er lobte die hervorragenden Leistungen der Absolventen und freute sich, dass alle die Ge-

sellenprüfung erfolgreich bestanden hatten.

In seiner Ansprache betonte Jonas die Bedeutung von Weiterbildung im Beruf, insbesondere in einem innovativen Berufsfeld, in dem sich ständig Neuerungen ergeben.

Humorvoll blickte Martinus Flöck von der Berufsbildenden Schule auf die vergangenen 3,5

Jahre zurück und erinnerte dabei an die lustigen Ereignisse in der Berufsschule. Er lobte den starken Zusammenhalt innerhalb der Klasse und gratulierte den jungen Gesellen herzlich zur bestandenen Prüfung.

Als Gesellenprüfungsvorsitzender dankte Mark Grassmann den Gesellen für ihre herausragenden Leistungen.

Seinen Dank richtete er auch an die Mitglieder des Prüfungsausschusses für ihr Engagement und ihre Mitarbeit.

Auch Obermeister Frank Jonas schloss sich den Dankesworten an und vergaß dabei auch nicht die Ausbildungsbetriebe und Eltern als wichtige Wegbegleiter der jungen Gesellen während der Ausbildungszeit.

Als Prüfungsbester wurde Max Weichert aus Urbar ausgezeichnet. Er absolvierte seine Ausbildung beim Polizeipräsidium Koblenz.

Freisprechungsfeier der Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz „Der coolste Job der Welt“

In einer feierlichen Zeremonie begrüßte Innungsoberrmeister Torsten March die neuen Gesellinnen und Gesellen sowie die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses zur Freisprechungsfeier und Übergabe der Prüfungszeugnisse in der Mensa der Handwerkskammer Koblenz. Insgesamt 28 neue Fachkräfte, darunter eine junge Gesellin traten in den Arbeitsmarkt ein.

Torsten March eröffnete seine Ansprache mit den motivierenden Worten „Rockt die Welt der Kältetechnik“. Er betonte die Wichtigkeit kontinuierlicher Weiterbildung in einer sich ständig entwickelnden technischen Branche. Von der Lehrlingszeit über den Gesellen bis hin zum Meister sei eine fortlaufende Qualifizierung von großer Bedeutung.

Innungsoberrmeister March bedankte sich außerdem bei den Ausbildungsbetrieben für ihr Engagement in der Berufsausbildung und würdigte die Mitglieder des Prüfungsaus-



schusses für ihren Beitrag zum reibungslosen Ablauf der Prüfung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses überreichten die Zertifikate und Prüfungszeugnisse an die Absolventen.

Besondere Anerkennung erhielt Tom Melzer aus Patersberg, der als Prüfungsbester ausgezeichnet wurde. Seine herausragende Leistung wurde im Ausbildungsbetrieb Melzer Kälte-

Klima-Lüftung GmbH aus Bornich besonders gewürdigt. Tom Melzer reiht sich damit in die Erfolgsgeschichte seiner Familie ein, denn sowohl sein Onkel als auch sein Vater waren jeweils Prüfungsbeste ihrer Jahrgänge. Prüfungsvorsitzender Martin Melzer empfand es als besondere Ehre, seinen Sohn als Prüfungsbesten zu ehren.

Autohaus **KÄMPFLEIN** www.kaempflein.de
Ihr Nutzfahrzeug-Profi im Westerwald!



Nutzfahrzeuge



Thomas Grümbel

E-Mail: gruembel@kaempflein.de | Tel.: 02743/9201-13

Kurzfristig
verfügbare Fahrzeuge -
wir beraten Sie gerne!

Autohaus Kämpflein GmbH & Co. KG

Hier finden
Sie uns!

Bismarckstr. 130, 56470 Bad Marienberg | Tel.: 02661/9550-0

Schloßstr. 15, 57520 Friedewald | Tel.: 02743/9201-0

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Informationen erhalten Sie von
Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V.
Langendorfer Straße 91 · 56564 Neuwied
Telefon 0 26 31/94 64-0

SIGNAL IDUNA Gebietsdirektion
Löhrstr. 80 · 56068 Koblenz
Tel. 0231 / 135-0
Email: gd.koblenz@signal-iduna.de

Sicher unterwegs mit EaSI Drive Vorteilslösung für junge Menschen

Führerschein frisch in der Tasche und ab auf die Straße? Das ist leider meistens nicht so einfach wie erhofft. Denn sich zu motorisieren, geht gehörig ins Geld.

Um als junger Mensch ohne eigenes Auto oder Motorrad trotzdem fahren zu können, könnte man sich zum Beispiel ein Fahrzeug der Eltern ausleihen. Doch auch das geht nicht „einfach so“: Dafür nämlich muss man als Nutzer im Kfz-Versicherungsvertrag eingetragen sein. Und das ist zumindest mit einem deutlich höheren Versicherungsbeitrag für die Eltern verbunden.

Die Alternative heißt EaSI Drive. Das neue Angebot von SIGNAL IDUNA richtet sich vor allem an junge Menschen zwischen 18 und 24, die sich noch kein eigenes Auto oder Motorrad leisten können. Mit EaSI Drive können sie beispielsweise elterliche PKW, Motorräder oder Camper nutzen, sofern diese bei SIGNAL IDUNA versichert sind. So sind die jungen Fahrerinnen und Fahrer bei ihren Touren entsprechend abgesichert, ohne im elterlichen Vertrag als Nutzer eingetragen zu sein. Darüber hinaus bauen sie einen eigenen Schadenfreiheitsrabatt auf, der später auf die erste eigene Kfz-Versicherung bei SIGNAL IDUNA übertragbar ist.

EaSI Drive ist ein eigenständiger Vertrag. Während der Laufzeit steigt die Schadenfreiheitsklasse (SF) des „EaSI-Drivers“ alle 12 Monate um eine Stufe bis maximal SF 8 an. Leistungsumfang und Regulierungsmodalitäten richten sich nach dem Versicherungsschutz des mitgenutzten Fahrzeugs.

EaSI-Driver dürfen unter anderem alle Familien-PKW, -Motorräder und -Camper nutzen, sofern diese bei SIGNAL IDUNA versichert sind. EaSI Drive bringt den Fahrzeugbesitzern zumeist eine deutliche Beitragsersparnis für ihre Kfz-Versicherung: Eingetragene Mitnutzer, die nun einen EaSI Drive-Vertrag abschließen, können aus dem Versicherungsvertrag herausgenommen werden. Die gesparten Prämien lassen sich für EaSI Drive nutzen. Und letztlich sind beispielsweise Eltern eine weitere Sorge los, wenn sie ihren Kindern ihr Fahrzeug überlassen: Sie brauchen sich keine Gedanken mehr zu machen, ob sie auch in Sachen Versicherungsschutz alles bedacht haben.

Weitere Informationen erhalten Sie über unsere SIGNAL IDUNA Außendienstpartner, oder unter www.signal-iduna.de/kfz-versicherung.

SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Noch kein eigenes Auto? Mit EaSI Drive mobil von Anfang an!

Für junge Menschen, die noch kein eigenes Auto haben,
gibt es EaSI Drive – exklusiv von SIGNAL IDUNA.

Übrigens erhielt SIGNAL IDUNA 2023 erneut die Auszeichnung „Fairster Kfz-Serviceversicherer“.

Gebietsdirektion Koblenz
Löhrstraße 80, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0
gd.koblenz@signal-iduna.de



Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen tagte

Die diesjährige Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen fand im Restaurant „Zur Post“ in Betzdorf statt. Der stellvertretende Obermeister Georg Brück begrüßte die Mitglieder und Gäste recht herzlich und stellte die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

In dem sich daran anschließenden Geschäftsbericht reflektierte Brück das vergangene Jahr und betonte die angespannte politische Lage weltweit, die sich auch auf die Handwerksbranche auswirkt. „Der Fachkräftemangel und die hohe Bürokratie erschweren die Arbeit der Handwerker“, so der stellv. Obermeister. Ein Rückgang von mehr als 50% im Privatbau werde sich voraussichtlich auch auf das Dachdeckerhandwerk auswirken, weshalb dringend politische Maßnahmen erforderlich seien.

In seinem Geschäftsbericht ließ Brück auch noch einmal die Teilnahme der Innung an der Ausbildungsmesse ABOM im Kulturwerk in Wissen Revue passieren. Er dankte allen, die die Innung bei der Teilnahme an der Messe unterstützt und mit dem Messestand „Zukunft Dachdecker“ das Handwerk erfolgreich präsentiert haben. Auch die durchgeführte Gesellenprüfung war Gegenstand des Geschäftsberichts. 6 Prüfungsabsolventen nahmen an der Gesellenprüfung teil, wobei Stefan Tjart aus



Etzbach, der im Betrieb Klaus Gallo aus Hamm ausgebildet wurde, als Prüfungsbester hervorging. Brück gratulierte ihm und überreichte im Namen der Innung einen Sachpreis.

Nachdem die Jahresrechnung 2022 sowie der Haushaltsplan 2024 einstimmig verabschiedet waren, informierte Markus Weyell von der VHV-Versicherung die Teilnehmer umfassend über die Leistungen der VHV. Vom BBZ-Bundesbildungszentrum des Deutschen Dachdeckerhandwerks in Mayen referierte Markus Krick über die umfangreichen Änderungen im Regelwerk und die Zukunft des Dachdeckerhandwerks. Landesinnungsmeister Johannes

Lauer berichtete über die Tätigkeiten des Landesverbandes sowie über die Arbeit des UVH auf regionaler und überregionaler Ebene.

Die neue Agentur – Tochenhagen – der Signal-Iduna Versicherung in Altenkirchen nutze die Gelegenheit, sich den Teilnehmern vorzustellen und über die Leistungen der Signal-Iduna zu informieren.

Zum Abschluss der Versammlung dankte Georg Brück allen Anwesenden für ihr Erscheinen und lud zu einem gemeinsamen Abendessen ein, bei dem es noch ausreichend Zeit für fachliche Gespräche gab.

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

Weil du auf der Baustelle schon genug zu tun hast, kümmern wir uns um deinen Abfall!

Jetzt beraten lassen:

REMONDIS Mittelrhein GmbH
 56070 Koblenz // T +49(0)2632/9861-40
 mittelrhein-vertrieb@remondis.de
 56645 Nickenich // T +49(0)2632/9861-40
 mittelrhein-vertrieb@remondis.de
 57610 Altenkirchen // T +49(0)2681/9540-50
 vertrieb-ak@remondis.de

> [remondis-mittelrhein.de](https://www.remondis-mittelrhein.de)



Social Media:





SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Da für euch.

Unsere leistungsstarken Versicherungen für alle.

Seit über 110 Jahren begleiten wir Kundinnen und Kunden als verlässlicher Partner für alle Versicherungs- und Finanzfragen durch ihr Leben. Mit maßgeschneiderten Dienstleistungen, erstklassigem Service und persönlicher Beratung. Und das alles selbstverständlich direkt in Ihrer Nähe. Denn darauf können Sie sich bei SIGNAL IDUNA verlassen: dass wir immer für Sie da sind.

Gebietsdirektion Koblenz
Löhrstr. 80, 56068 Koblenz
Telefon 0231 135-0
gd.koblenz@signal-iduna.de

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz PKW und Transporter Service



56422 Wirges
02602/678-0

56412 Heiligenroth
02602/9211-0



www.goerg-jung.mercedes-benz.de

Innungsversammlung der Maler- und Lackierer im Landkreis Altenkirchen



Die Pflege des Gemeingeistes und die Förderung eines guten Verhältnisses unter den Mitgliedern gehört laut Satzung zu den Aufgaben einer Innung. Hiervon machte die Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen im Rahmen ihrer Innungsversammlung Gebrauch. Der Vorstand um Obermeister Frank Weitz lud die Mitglieder zur Versammlung und anschließendem Jahresabschluss nach Birken-Honigsessen ein.

Neben dem Geschäftsbericht des Obermeisters, in dem Weitz auf die aktuelle Situation im Maler- und Lackiererhandwerk einging,

folgte die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung durch einstimmige Verabschiedung der Jahresrechnung. Auch der Haushaltsplan fand den einstimmigen Zuspruch der Versammlungsteilnehmer.

2024 hat die Innung viele Themen auf der Agenda.

So ist für die nächsten drei Jahre geplant, einen Linienbus der Westerwald-Bahn des Kreises Altenkirchen mit aussagekräftigen und auffällenden Motiven zu folieren, um den Ausbildungsberuf des Malers und Lackierers zu bewerben. Der Bus wird im Linienverkehr im gesamten Landkreis Altenkirchen eingesetzt.

Ein weiteres Highlight für die Innung ist die Ausrichtung des nächsten Landesverbandstags des Maler- und Lackiererhandwerks Rheinland-Pfalz. Obermeister Weitz berichtete über den Stand der Planungen.

Unter großem Applaus wurde die Ehrung eines langjährig verdienten Mitgliedes durchgeführt. Hans Peter Vierschilling, der von 1996 bis 2016 als Obermeister der Innung vorstand und für sein ehrenamtliches Engagement im Jahr 2017 von den Mitgliedern zum Ehrenobermeister gewählt wurde, wird aufgrund Altersrente seinen Betrieb schließen. Obermeister Weitz dankte Vierschilling für seine Arbeit zum Wohle des Handwerks und überreichte ein Präsent.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen kamen, schloss Obermeister Weitz die Versammlung und lud alle Mitglieder zu einem gemeinsamen Essen ein.

Hier sparen Innungsmitglieder!

Beim Bezug von **Handwerksbedarf, Arbeitskleidung und Arbeitsschutz** richtig sparen!

Alles aus einer Hand:

Kauf-Berufsbekleidung

Sicherheitsschuhe
für alle Branchen

Profi-Werkzeuge

praktisches Zubehör

Alle Innungsmitglieder erhalten bei jedem Einkauf einen Sondernachlass von 3%, zusätzlich zu den regulären Einzel- und Staffelpreisen sowie Zahlungskonditionen.

Diese zusätzliche Rabattierung kann durch Angabe der Mitgliedschaft genutzt werden.

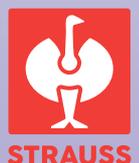
Bitte fügen Sie bei Erstbestellung eine Mitgliedsbescheinigung bei. Wenn Sie bereits eine Mitgliedsbescheinigung eingereicht haben, können Sie problemlos die vergünstigten Rahmenkonditionen nutzen.

Bitte unbedingt angeben, dass Sie Mitglied der Innung sind.

Einen Katalog erhalten Sie von Engelbert Strauss unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter

www.engelbert-strauss.de

3%



STRAUSS

Kein Vergaberecht bei der Handwerkskammer

Ein öffentlicher Auftraggeber muss das Vergaberecht anwenden. Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, aber kein öffentlicher Auftraggeber, da sie keiner qualifizierten staatlichen Einflussnahme-Möglichkeit unterliegt. Die alleinige Rechtsaufsicht ist mangels entsprechender Einflussmöglichkeiten nicht ausreichend für die Annahme der Eigenschaft, öffentlicher Auftraggeber zu sein. *OLG Schleswig, Beschluss vom 24.11.2023, Az.: 54 Verg 6/2*

Mangel muss bereits bei der Abnahme angelegt sein

Nach der Abnahme ist der Bauherr für den Mangel der Leistungen darlegungs- und beweisbelastet. Die Leistung ist dann mangelhaft, wenn der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Abnahme vorlag. Die Mangelhaftigkeit kann nicht mit einem Zustand nach Abnahme begründet werden.

(OLG Oldenburg, Beschluss vom 17.07.2023, Az.: 12 U 214/19 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen)

BGH, Beschluss vom 30.08.2023, Az.: VII ZR 112/23

Wann beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Stellung einer Bauhandwerkersicherheit?

In einer Entscheidung hatte sich das OLG München mit der Verjährung des Anspruch auf Stellung einer Bauhandwerkersicherheit nach § 648a BGB a.F. (jetzt § 650f BGB) zu beschäftigen. Es hat hierbei die bereits diesbezüglich vorliegenden Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte bestätigt. Das OLG München entschied, dass der Anspruch des Unternehmers auf Stellung einer Bauhandwerkersicherheit am Schluss des Jahres beginnt, in dem der Unternehmer die Sicherheit verlangt. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Stellung einer Bauhandwerkersicherheit entsteht erst mit dem Sicherungsverlangen und nicht schon mit Abschluss des Bauvertrags. Bei dem Anspruch auf Stellung einer Bauhandwerkersicherheit aus § 648a BGB a.F. (jetzt § 650f BGB) handelt es sich demnach um einen verhaltenen Anspruch. Auch beginnt dessen Verjährung nicht Tag genau mit Verlangen der Sicherheitsstellung, sondern am Schluss des Jahres, in welchem das Verlangen erstmalig ausgeübt wird. Der Anspruch unterliegt hierbei der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB und beträgt daher drei Jahre. *OLG München, Urteil vom 21.11.2023, Az.: 9 U 301/23 Bau e*

Nachforderungsschreiben muss eindeutig und vollständig sein!

Bis zu einer von der Vergabestelle zu bestimmenden Nachfrist können fehlende und

unvollständige Unterlagen nachgefordert werden. Allerdings gibt es im Anwendungsbereich der VgV keine Verpflichtung zur Nachforderung, die im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle liegt. Das Ermessen verlangt allerdings im Regelfall die Nachforderung, da das Gegenteil die Ausnahme darstellt. Die Vergabestelle muss in dem Nachforderungsschreiben eindeutig und genau angeben, welche Unterlagen in welcher Frist nachzureichen sind. Wenn die Vergabestelle fehlende/unvollständige leistungsbezogene einzeln benannte Unterlagen nachfordert und nicht alle vollständigen Unterlagen, ist es vergaberechtswidrig, den Bieter auszuschließen. Denn wenn nur einzelne Unterlagen nachgefordert werden, kann der Bieter davon ausgehen, dass sein Angebot ansonsten vollständig ist. *VK Westfalen, Beschluss vom 21.12.2023, Az.: VK I-37/23*

Keine Mangelrüge per WhatsApp

Die Mangelrüge ist schriftlich abzufassen, um eine Verjährungsverlängerung auszulösen, § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 2 VOB/B. Das Schriftformerfordernis wird durch eine WhatsApp-Nachricht nicht erfüllt.

OLG Frankfurt, Urteil vom 21.12.2023, Az.: 15 U 211/21

Sachverständigenkosten Teil des Schadensersatzes

Der Bauherr kann den Mangel selbst beseitigen, wenn eine von ihm zur Nacherfüllung gesetzten Frist erfolglos abgelaufen ist. Der Bauherr hat dann Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, wenn der Unternehmer die Nacherfüllung zurecht verweigert hat. Zu dem Aufwendungsersatz gehören auch sonstige Integritäts- und Vermögensschäden, die durch die mangelhafte Leistung verursacht wurden. Dies sind alle in dem Minderwert des mangelhaften Werks angelegten Schadenspositionen wie etwa Sachverständigenkosten, die der Besteller aufwenden musste, um die Mängel festzustellen und zu beurteilen.

(OLG Saarbrücken, Urteil vom 08.02.2023, Az.: 2 U 137/22 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen)

BGH, Beschluss vom 02.08.2023, Az.: VII ZR 43/23.

Widerruf eines per Mail geschlossenen Architektenvertrags zulässig:

Die Parteien haben für den Vertragsabschluss eines Architektenvertrages ausschließlich über E-Mail kommuniziert. Bei einem derart abgeschlossenen Vertrag handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft. Ein Verbraucher hat danach ein Widerrufsrecht. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Hat der Architekt den Verbraucher nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen, Fristen und das Verfahren für die

Ausübung des Widerrufsrechts sowie über die Pflicht zur Zahlung eines angemessenen Betrags für den Fall des Widerrufs informiert, ist der Verbraucher nach einem erklärten Widerruf nicht zur Zahlung von Architektenhonorar verpflichtet. Dem Widerruf steht auch nicht entgegen, dass der Verbraucher als Rechtsanwalt tätig ist und über die entsprechenden Kenntnisse verfügt. Auch ein Rechtsanwalt ist Verbraucher.

LG Frankfurt/Main, Urteil vom 26.06.2023, Az.: 144/22

Schlüssige Abnahme bei geringfügigen Mängeln

Eine schlüssige Abnahme kann durch eine bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme bzw. Inbetriebnahme erfolgen, wenn die Parteien keine förmliche Abnahme vereinbart haben. Für die Annahme einer konkludenten Abnahme ist eine von den Umständen des Einzelfalls abhängige Nutzungsdauer und Prüfmöglichkeit durch den Besteller erforderlich. Wenn das Werk im Wesentlichen funktionstüchtig und fertiggestellt ist, kann eine konkludente Abnahme angenommen werden auch wenn keine komplette Mangelfreiheit gegeben ist. *(OLG Dresden, Beschluss vom 24.11.2022, Az.: 14 U 538/22 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)*

BGH, Beschluss vom 06.12.2023, Az.: VII ZR 7/23

Ohne Mangelanzeige keine Mängelansprüche

Wenn der Bauherr den behaupteten Mangel nicht ordnungsgemäß anzeigt, bestehen keine Gewährleistungsansprüche. Der Bauherr muss hinsichtlich des äußeren objektiven Erscheinungsbildes den Mangel so genau beschreiben, dass der Auftragnehmer ersehen kann, was im Einzelnen beanstandet wird und welche Mangelbeseitigungsarbeiten von ihm erwartet werden.

(OLG Naumburg, Urteil vom 25.06.2022, Az.: 2 U 63/18 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGH, Beschluss vom 25.10.2023, Az.: VII ZR 187/22

Kalkulation der Zusatzleistungen nach der Urkalkulationen

Die Parteien haben eine Preisbildung auf Basis der Urkalkulationen vereinbart. In diesem Falle müssen zusätzliche Leistungen in einem VOB/B-Vertrag nach den Preisermittlungsgrundlagen der vertraglichen Leistungen ermittelt werden. Die Nachtragsleistung ist auf der Basis der Preise des Hauptangebotes zu kalkulieren.

(Kammergericht, Beschluss vom 17.01.2023, Az.: 27 U 11/22 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

BGH, Beschluss vom 25.10.2023, Az.: VII ZR 33/23



Wir sind
aktiv

FÜR IHRE GESUNDHEIT

Werden auch Sie aktiv!



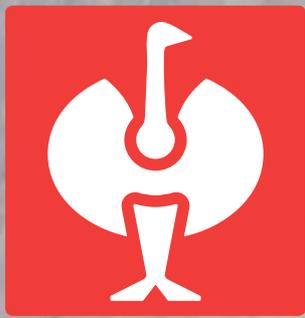
Wir unterstützen Sie gerne dabei, die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter zu fördern und zu erhalten – mit unseren kostenfreien Seminaren und Vorträgen zum Wohlfühlen.

www.ikk-jobaktiv.de

IKK
Südwest

JOBaktiv
Gesund arbeiten

Wilhelm-Stöppler-Platz 2, 56070 Koblenz
Altlohrtor 13 – 15, 56068 Koblenz
Tel.: 0 26 41/3 04-9800



STRAUSS



strauss.de

**Engelbert Strauss GmbH & Co. KG • Frankfurter Straße 98-108
63599 Biebergemünd • Tel. 0 60 50 / 97 10 12**